

RS OGH 1978/11/30 6Ob733/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1978

Norm

ABGB §1425 I

ABGB §1425 VIII

EO §307

Rechtssatz

Ob es sich um einen Erlag nach § 307 EO oder nach § 1425 ABGB handelt sowie welches Gericht zur Entscheidung der Frage zuständig ist, ob und inwieweit die gepfändete Forderung dem Verpflichteten oder einem dritten Forderungsansprecher zusteht, ist danach zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des § 307 EO vorliegen oder nicht. Liegen sie vor und wurde der Erlag nicht beim Exekutionsgericht getätigt, so ist der Erlag gemäß § 44 JN an das Exekutionsgericht zu überweisen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 733/78

Entscheidungstext OGH 30.11.1978 6 Ob 733/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0004132

Dokumentnummer

JJR_19781130_OGH0002_0060OB00733_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at